

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist seit 1974 in Kraft. Eine wesentliche Forderung dieses Gesetzes ist: Alle Unternehmer müssen sicherheitstechnisch von Sicherheitsfachkräften (SiFa) und arbeitsmedizinisch von Arbeitsmedizinern beraten werden. In der Zeit seit 1974 sammelten die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen genügend Erfahrungen in der Anwendung des ASiG bei Groß- und Mittelbetrieben, um dieses auch auf Klein- und Kleinstbetriebe auszuweiten. Seit 1996 hat sich die Rechtslage im Bereich der Arbeitssicherheit für diese Betriebe geändert.

Die BG unterhält darüber hinaus auch Forschungseinrichtungen zur Erreichung einer höheren Arbeitssicherheit. Sie bietet auch für den Unternehmer eine Unfallversicherung an. Diese ist meist günstiger als eine private Versicherung über die sonst üblichen Sachversicherer. Da die meisten Augenoptiker und Hörgeräteakustiker (HGA) über die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik gesetzlich unfallversichert sind, hat diese mit dem Bundesinnungsverband der Augenoptiker (ZVA) ein spezifisches Unternehmermodell zur Organisation der Arbeitssicherheit im Betrieb erarbeitet.

Infolge der Ausweitung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit auf Klein- und Kleinstbetriebe, müssen sich alle Unternehmer in Zukunft durch eine Sicherheitsfachkraft beraten lassen. Eine Möglichkeit zur Erfüllung der Vorgaben durch den Unternehmer ist die Teilnahme an Schulungen im sogenannten Unternehmermodell, dies erlaubt eine Verkürzung der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungszeit. In diesem Artikel geht es um die Vorstellung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und um die Frage, wie der Augenoptiker die Forderungen erfüllen kann.

Arbeitssicherheit in augenoptischen Betrieben

Da die Übergangsfristen für die meisten augenoptischen Betriebe in nächster Zeit auslaufen, soll mit diesem Artikel dem Unternehmer die für ihn gültige Rechtslage näher gebracht werden.

Die Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist für ca. 98 000 Betriebe zuständig, dazu zählen auch die meisten Augenoptiker und Hörgeräteakustiker. Die Aufgaben der Berufsgenossenschaft (BG) sind die Prävention in der Arbeitssicherheit und die Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die BG ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. In ihnen geben Vertreter der ihnen angehörigen Unternehmen – Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten – den Ton an. 80 technische Aufsichtsbeamte betreuen die Betriebe vor Ort. Deren Aufgabe ist die turnusmäßige Betriebsbesichtigung, Unfalluntersuchung und Schulung der Versicherten und Unternehmer.

Ein weiterer Service der BG sind Dienstleistungen. In diesem Bereich werden neben Schulungen auch Sehteste, Lärm-, Gefahrstoff- und Strahlenschutzmessungen angeboten. Man kann über die BG auch jederzeit den Beratungsservice in puncto Arbeitssicherheit in Anspruch neh-

Unternehmerische Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Einige der jetzt gültigen Gesetze erweitern die Pflichten des Unternehmers und verlangen von Kleinbetrieben (unter 51 Beschäftigte) und Kleinstbetrieben (unter sechs Beschäftigte) betriebsorganisatorische Veränderungen.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) und das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) regeln umfassend die Pflichten und die Verantwortung des Unternehmers in Sachen Arbeitsschutz und Berufskrankheiten. Das ASiG bestimmt die Regelungen betreffend der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte. Das SGB trat die Nachfolge der bis dahin gültigen RVO an.

Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich.
(SGB VII § 21)

§ 21 SGB VII weist dem Unternehmer die Verantwortung für den Arbeitsschutz, die Sicherheit und die Gesundheit der Angestellten (Versicherte der gesetzlichen

Unfallversicherung im Sinne des SGB VII) während einer versicherten Tätigkeit zu.

Dem Unternehmer werden allerdings auch Hilfestellungen gegeben, denn die Pflichten des Angestellten (Versicherten) werden ebenfalls geregelt. Dem Versicherten (Beschäftigten) obliegt laut §16 ArbSchG eine „besondere Unterstützungspflicht“. Mängel und Gefahren müssen unverzüglich dem Unternehmer bzw. Vorgesetzten mitgeteilt werden und im Falle einer direkten Gefährdung ist diese, falls es im fachlichen Können der Angestellten liegt, sofort zu unterbinden. Bei mangelnder Qualifikation der Beschäftigten ist der Unternehmer dazu verpflichtet, die Gefahrenstelle durch eine Fachperson dauerhaft beseitigen zu lassen.

Die vom Unternehmer zu erlassenen Maßnahmen zur Einhaltung des ArbSchG bzw. SGB VII sind geregelt in der Arbeitsstättenverordnung (konkretisiert durch die Arbeitsstättenrichtlinien, ASR), der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften bzw. in den Regelwerken der Technik (zum Beispiel BGR, BGI, BGG, DIN, VDE, etc.).

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die durch die Berufsgenossenschaften als autonomes Recht erlassenen Vorschriften (UVV) gelten für den Unternehmer wie Gesetze und sind bindend.

Als Versicherter gilt jeder, der direkt beschäftigt bzw. abhängig beschäftigt ist (Angestellte, Hilfskräfte, Putzpersonal, Aushilfen etc. und auch von den genannten Personen Abhängige, wie zum Beispiel deren Kinder in eventuellen Regressfällen).

Wo Pflichten festgeschrieben sind, tritt gleichsam als zwangsläufige Folge auch Verantwortung auf. In einem unlöslichen Zusammenhang zur Verantwortung steht die Schuld und somit auch die Haftung. Der Verantwortliche im Handwerksbetrieb ist grundsätzlich der Inhaber. Dieser Tragweite muss man sich bewusst sein, wenn man Verantwortung als Unternehmer übernimmt.

Die gesetzliche Unfallversicherung trägt die entstandenen Kosten die durch Arbeitsunfälle oder Wegeunfälle verursacht wurden und leistet auch Entschädigung bei Berufskrankheiten. Der Unternehmer ist bei den genannten Versicherungsfällen von der Haftung befreit. Dies gilt nur bei

Personenschäden.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, kann die Berufsgenossenschaft den Unternehmer in Regress nehmen. Was dies bei einem Arbeitsunfall mit der Folge der Erwerbsunfähigkeit heißt, kann sich jeder vorstellen. Daher ist Arbeitsschutz auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Unabhängig davon kann der Unternehmer bei Arbeitsunfällen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, was unter widrigsten Umständen bis zur Geschäftsschließung gehen kann.

Die Organisation der Arbeitssicherheit

Natürlich werden sich jetzt viele Unternehmer fragen, wo denn in ihrem Handwerksbetrieb Gefahrenpotenziale liegen. Dass die Gefährdung der Versicherten in der Augenoptik gering ist, wird durch geringe Beitragseinstufungen seitens der BG verdeutlicht und honoriert.

Dass es aber ein Gefahrenpotenzial gibt, ist nicht von der Hand zu weisen.

Augenoptiker arbeiten berufsbedingt mit Schleifkörpern, Schleifmaschinen, Polierböcken, Bohrmaschinen, verschiedenen anderen elektrischen Geräten, Gefahrstoffen (zum Beispiel Azeton) und an Bildschirmarbeitsplätzen. Und schließlich ist auch der Weg zur Arbeitsstätte zu beachten, da der Weg zur Arbeit auch eine versicherte Tätigkeit ist und ein Verkehrsunfall nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Sicherheitsbeauftragte

Die Organisation der Arbeitssicherheit erfolgt laut SGB VII durch die Person des Unternehmers bzw. des Vorgesetzten. Nach SGB VII muss der Unternehmer einen Sicherheitsbeauftragten als freiwilligen

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn bei dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung unterstützen.....

ASiG (§ 1) in Auszügen

Helfer bestellen. Der Sicherheitsbeauftragte sollte kein Vorgesetzter sein.

Die BG bietet Schulungen für Sicherheitsbeauftragte an, diese sind allerdings nicht vorgeschrieben, wie zum Beispiel bei den Sicherheitsfachkräften, aber sicherlich

hilfreich. Der Sicherheitsbeauftragte hat den Unternehmer bei der Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu unterstützen, insbesondere sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen (zum Beispiel Schutzbrille) zu überzeugen und die Beschäftigten auf Unfall und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen.

Ein Sicherheitsbeauftragter ist ab 21 Beschäftigten (Versicherte) zu benennen. Es ist aber sinnvoll einen Sicherheitsbeauftragten auch in Betrieben mit weniger Mitarbeitern zu bestellen.

Der Sicherheitsbeauftragte für Arbeitssicherheit darf nicht mit dem Sicherheitsbeauftragten des „Medizin-Produkt-Gesetz“ (MPG) verwechselt werden. Der Sicherheitsbeauftragte nach MPG wird im Rahmen der Produkthaftung bzw. Koordination für Medizinprodukte tätig und nicht im Bereich der Arbeitssicherheit im Sinne des SGB VII.

Die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt

Die sicherheitstechnische Beratung des Unternehmers erfolgt durch die Sicherheitsfachkraft (SiFa) und den Betriebsarzt. Die Sicherheitsfachkraft ist bereits ab einem Beschäftigten (= versicherte Person) zu bestellen. Rechtsgrundlage sind: ASiG, UVV „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) und Betriebsärzte (BGV A7).

Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur, der Sicherheitstechniker oder -meister muss über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

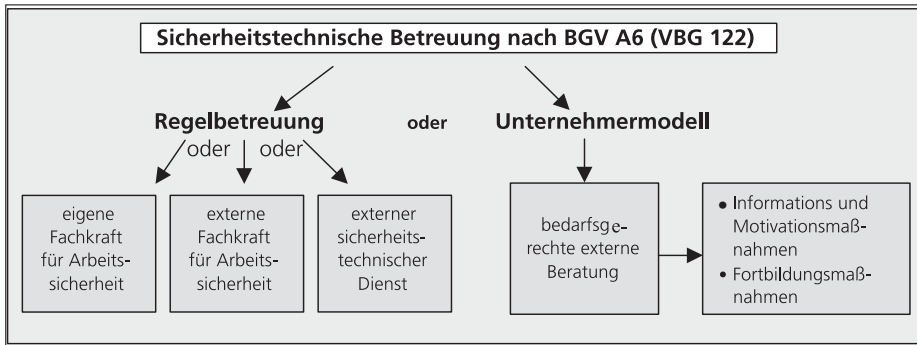
ASiG (§ 7) in Auszügen

Die sicherheitstechnische Beratung

Für einen Unternehmer bestehen grundsätzlich zwei Varianten zur Erfüllung der gesetzlichen Auflage zur sicherheitstechnischen Beratung nach BGV A6 (VBG122):

1. Regelbetreuung durch eine Sicherheitsfachkraft von mindestens 20 Stunden pro Jahr:

Der Unternehmer bestellt entweder ei-



nen externen Dienst zur sicherheitstechnischen Beratung, oder der Unternehmer lässt sich selbst oder einen Beschäftigten bei der BG zur Sicherheitsfachkraft ausbilden. Betriebswirtschaftlich nachteilig wirkt sich diese Ausbildungszeit von mindestens sechs Wochen sowie eine nicht unerhebliche Lernphase aus.

2. Betreuung des Betriebes nach dem Unternehmermodell:

Der Unternehmer durchläuft eine Schulung im Rahmen des Unternehmermodells von maximal 2,5 Tagen. Durch einen Einstiegslehrgang und weiteren Aufbau Seminaren nach einigen Jahren wird dem Unternehmer die Fachkunde vermittelt und erhalten. Es gibt für mehrere Branchen sogar Schulungen mit nur halbtägiger Präsenzphase und mehreren Fernlehrgängen. Verbunden ist das Unternehmermodell mit einer verringerten sicherheitstechnischen und einer vom Bedarfsfall abhängigen Beratung. Diese Art des Lehrganges wird durch die Innungen in Absprache mit der BG angeboten.

Der Bundesinnungsverband und die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) haben ein Unternehmermodell entwickelt, das die spezifischen Belange der Augenoptiker- und Hörgeräteakustiker- Branche berücksichtigt.

Dieses Unternehmermodell sieht vor, dass durch eine spezielle Schulung des Unternehmers, **nicht** eines Angestellten, die Betreuung eines augenoptischen Handwerksbetriebes durch eine Sicherheitsfachkraft erheblich reduziert werden kann. Die Reduzierung geht bis auf mindestens eine Beratung in sechs Jahren herunter. Die sonst vorgeschriebene Regelbetreuung entspricht einer Präsenz der Sicherheitsfachkraft im Betrieb von mindestens 1,2 Stunden pro Beschäftigten und Jahr, doch mindestens 20 Stunden im Jahr.

Das Unternehmermodell hat für den Augenoptiker wesentliche betriebswirt-

schaftliche Vorteile.

Dazu ein Beispiel :

Stundensatz SiFa: 100,- DM / Zeitraum: 10 Jahre / Beschäftigte im Betrieb: 3

Regelbetreuung: min. 20 h pro Jahr a
100,- DM in 10 Jahren = 20 000,- DM

Unternehmermodell: Lehrgang Unternehmermodell: 300,- DM

Fortbildung alle 5 Jahre (2x in 10 Jahren) = 2 x 100,- DM = 200,- DM

Beratung alle 3 Jahre 1h (3x in 10 Jahren) = 3 x 100,- DM = 300,- DM

Kosten in den nächsten 10 Jahren: 300,- DM + 200,- DM + 300,- = 800,- DM

Einen Kostenaufwand bei der Regelbetreuung von 20 000,- DM stehen 800,- DM bei der verkürzten Betreuung nach dem Unternehmermodell gegenüber. Der betriebswirtschaftliche Vorteil ist hier offensichtlich und erleichtert Klein- und Kleinstbetrieben die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen.

Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit der Verlängerung der Beratungsfristen in der Regelbetreuung, wenn seit der letzten Beratung von der BG der größtmögliche Beitragsnachlass gewährt wurde und die Gefährdungsermittlung keine außergewöhnliche Gefährdung ergeben hat. Die Beratungsfristen können sich bei der Erfül-

lung aller Kriterien bis auf den doppelten Wert verlängern.

Die oben angegebenen Werte sind allerdings nur Mindestwerte und bei Bedarf höher anzusetzen. Eine darüber hinaus bestehende Verpflichtung zur Beratung des Unternehmers durch eine Sicherheitsfachkraft besteht allerdings außerhalb der normalen Betreuung bei besonderen Anlässen, wie zum Beispiel Planung, Einrichtung und Änderung von Betriebseinrichtungen, Einführung neuer Arbeitsverfahren oder Umgang mit Gefahrstoffen höheren Gefahrenpotentials.

Die Beratung aus besonderem Anlass darf nicht auf die oben aufgeführten Regelbetreuung bzw. Betreuung nach dem Unternehmermodell angerechnet werden.

Die Betreuung erfolgt beim Unternehmermodell durch eine externe Sicherheitsfachkraft oder einen bestellten überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst.

Fristen

Die Entscheidung für das Unternehmermodell oder die Regelbetreuung muss der Unternehmer spätestens mit Ablauf der für seinen Betrieb gültigen Übergangsfrist treffen und der Berufsgenossenschaft mitteilen. Die Mitteilung erfolgt nach Aufforderung der BG zum Beispiel in Form eines Fragebogens.

Die Fristen gliedern sich wie folgt:

| Anzahl Beschäftigte | Frist |
|----------------------------|------------|
| unter 6 Arbeitnehmer | 01.04.2003 |
| über 5 bis 50 Arbeitnehmer | 01.04.2001 |

Eine Regelung für Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmer besteht seit dem Inkrafttreten des ASiG, ist den Unternehmern dieser Betriebe bereits bekannt und in der Augenoptik eher eine Seltenheit, weshalb

| Betriebsart | bei einer Zahl der durchschnittlich im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von | erforderliche Einsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Std. / Jahr je Arbeitnehmer) |
|---|---|---|
| Gruppe 0 Forschung, Verwaltung | 1 - 100 | 1,2 |
| | für die weiteren 101 - 500 | 0,8 |
| | | ... |
| Gruppe 1 Augenoptik, Zahntechniker, Uhren, Gold- Silberschmiede, etc. | 1 - 100 | 1,2 |
| | für die weiteren 101 - 500 | 1,0 |
| | | ... |
| | | ... |

ΩTabelle nur in Auszügen

BGV A6 (VBG 122) (§ 2) „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ Zeiten der Regelbetreuung

in diesem Artikel darauf nicht eingegangen wird. Das Unternehmermodell findet hier keine Anwendung.

Zusammenfassend ist die Unternehmerschulung aus obigen Gründen für augenoptische und HGA-Betriebe hervorragend geeignet, um den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen und Geld zu sparen.

Die Unternehmerschulung im Rahmen des Unternehmermodells

Normalerweise umfassen die Schulungen zur Information und Motivation des Unternehmers ein über 2,5 Tage dauerndes Grundseminar, ein eintägiges Aufbau-seminar und spätere Fortbildungen. Folgende Inhalte werden vermittelt:

Grundseminar :

- Arbeits- und Gesundheitsschutz als Teil der Unternehmensstrategie
- Überblick über Vorschriften und einschlägige Institutionen
- wirtschaftliche Auswirkung im Betrieb
- rechtliche Verantwortung des Unternehmers
- fachliche Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Grundlagen der Psychologie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Aufbau-seminar :

- Gefährdungsermittlung
- Unterweisung
- Errichten und Betreiben elektrischer Anlagen
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Maschinen und Anlagensicherheit
- hochgelegene Arbeitsplätze
- Lärmschutz
- spanabhebende Fertigung
- etc.

Die oben genannten Seminare dürfen nur von einem von der BGFE anerkannten Kursveranstalter angeboten werden. Das Verzeichnis der Veranstalter ist über die BG bzw. im Internet unter der Adresse www.bgfe.de veröffentlicht. Die Kosten der Veranstaltungen trägt der Unternehmer.

Aufgrund des geringen Unfall- und Gesundheitsrisikos in mehreren der BG zugehörigen Branchen hat die BGFE für die Unternehmerschulung dieser Bereiche einen Fernlehrgang mit einer oder mehreren Präsenzphasen konzipiert. Diese speziellen, auf die jeweiligen Branchen zugeschnittenen Schulungen, sollen durch Sicherheitsfachkräfte durchgeführt werden, die Meister des betreffenden Handwerks sind.

Diese verkürzte Schulung gliedert sich zur Zeit wie folgt auf :

Gewerbebezweige der Gefahrentarifstelle 503 (nur Hörgeräteakustiker), 512 (Augenoptische Erzeugnisse und Glasinstrumente), 516 (Uhren aller Art), 524 (Gold- und Silberschmiede) und 540 (kaufmännischer / technisch verwaltender Bereich) absolvieren Fernlehrgänge sowie eine halbtägige Präsenzphase. Diese Kurse umfassen den wesentlichen Teil des Grundkurses wie auch des sonst erforderlichen Aufbau-seminars. Die Inhalte der „Fernlehrgänge mit halbtägiger Präsenzphase“ sind auf die Augenoptik zugeschnitten.

Der Inhalt des Lehrgangs für Unternehmer in der Augenoptik wird von der Berufsgenossenschaft in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesinnungsverband (ZVA) erarbeitet und bundesweit vereinheitlicht.

Im Anschluss an die Präsenzphase sind als Fernlehrgang sogenannte Infobriefe durch den Unternehmer zu bearbeiten. Der Inhalt der Infobriefe wird spezifisch dem Bedarf der Augenoptiker angepasst. Die Antworten sind durch den Unternehmer aus den jeweiligen Unterlagen und Regelwerken der BG zu beantworten. Jeder Infobrief beinhaltet betriebsbezogene Aufgaben, die der Unternehmer erledigen bzw. organisieren muss. Am Ende eines Infobriefs sind einige Kontrollfragen zu beantworten, die an den Kursveranstalter zu senden sind.

Eine Kürzung der Seminare auf die halbtägige Präsenzphase ist in den beschriebenen Gefahrentarifstellen nur aufgrund deren geringen Gefahrklassen möglich und bietet dem Unternehmer einen betriebswirtschaftlich lukrativen Anreiz, die Unternehmerschulung durchzuführen und die verkürzte Betreuung nach BGV A6, ehemals VBG 122 „Unternehmerschulung“, im Betrieb zu verwirklichen.

Schulungen an augenoptischen Ausbildungsstätten

Eine Schulung soll ebenfalls an den augenoptischen Fachschulen für die dort eingeschriebenen Schüler und Studenten erfolgen, so dass jeder Absolvent die Unternehmerschulung bereits durchlaufen hat und nach erfolgreichem Abschluss der Fachschule sofort einen Betrieb in allen Verantwortungsbereichen führen kann. Die rechtliche Grundlage für die Schulung von „Noch-Nicht-Unternehmern“ ist ebenfalls in der BGV A6 (VBG 122) gere-

gelt. Zur Anwendung kommt diese Qualifikation der Absolventen allerdings nur dann, wenn diese selber Unternehmer werden bzw. als Geschäftsführer in einem Augenoptikgeschäft tätig werden (zum Beispiel Filialleiter). Als nicht geschäftsführender Angestellter darf der Absolvent diese Unternehmerschulung nicht geltend machen. Der Arbeitgeber als Unternehmer muss in diesem Fall selbst persönlich die Schulung durchlaufen haben bzw. einen externen Dienst in Anspruch nehmen.

Arbeitsmedizinische Betreuung

Über die sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft hinaus, hat der Unternehmer auch einen Betriebsarzt bzw. Arbeitsmediziner zu bestellen. (BGV A7)

Dieser muss der Qualifikation eines Betriebsmediziners bzw. eines Arztes für Arbeitsmedizin genügen. Hier gilt für Betriebe mit ein bis 50 durchschnittlich Beschäftigten eine Betreuung von einer Stunde je Arbeitnehmer innerhalb von fünf Jahren. Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A7, bisher VBG 123 „Betriebsärzte“ ist seit dem 1. April 1998 in Kraft.

Die Frist für den Beginn der betriebsärztlichen Betreuung ist der

1. April 2003

Diese Frist gilt für Augenoptiker bei ein bis 50 Arbeitnehmern, für Hörgeräteakustiker bei ein bis 30 Arbeitnehmern.

Es besteht für den Arbeitgeber keine Möglichkeit, diese betriebsärztliche Betreuungsmaßnahmen in der Art der Unternehmerschulung zu verringern wie bei der Beratung durch eine Sicherheitsfachkraft. Selbst für einen praktizierenden Arzt gibt es keine Möglichkeit, auf eine betriebsärztliche Beratung verzichten zu können!

Der „Ersthelfer“

Außerdem ist laut Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ BGV A5, bisher VBG 109 die Erstversorgung nach einem

| | | | |
|--|---|---|--------------------------|
| Betriebsart | bei einer Zahl der durchschnittlich im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von | erforderliche Einsatzzeit der Betriebsärzte Stunde je Arbeitnehmer | innerhalb von ... Jahren |
| Gruppe A Verwaltung (Büro), Augenoptik, Gold / Silberschmiede, Uhren, etc. | 1-50 | 1 | 5 |
| | | | |

BGV A7 (VBG123) (§ 2) „Betriebsärzte“

Tabelle nur in Auszügen

Arbeitsunfall durch einen ausgebildeten Ersthelfer sicherzustellen. Der Ersthelfer muss einen anerkannten Kurs erfolgreich bestanden haben und wiederkehrend (alle zwei Jahre) durch eine Fortbildung den Kenntnisstand erhalten. Bei einem Betrieb mit weniger als 21 Beschäftigten muss mindestens ein Mitarbeiter zum Ersthelfer ausgebildet sein. Bei über 20 Beschäftigten ist je nach Gefahrenklasse zwischen fünf und zehn Prozent der Beschäftigten als Ersthelfer auszubilden und zu bestellen. Sinnvoll ist die ständige Anwesenheit mindestens eines Angestellten mit einer Ausbildung zum Ersthelfer, egal wie groß der Betrieb ist. Daher kann die Ausbildung von mehr als einem Ersthelfer nötig sein. Diese Verordnung ist bereits seit dem 1. Oktober 1994 in Kraft.

Fazit

Die Erfahrungen der gesetzlichen Unfallversicherungen zeigen, dass eine der

Gefahr angepasste Unfallverhütung von vielen Betrieben erst dann durchgeführt wurde, wenn sich bereits ein Unfall ereignet hat. Für eine wirksame Unfallverhütung sind deshalb besondere betriebliche Voraussetzungen zu schaffen. Diese Voraussetzungen erfordern personellen und zeitlichen Aufwand, gut fundiertes Fachwissen und das Wecken der Bereitschaft Unfallverhütung in den Arbeitsalltag zu integrieren. Für die richtige Unfallverhütung ist in erster Linie der Inhaber als Unternehmer verantwortlich. Ihm werden unterstützend die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt zur Seite gestellt. Die Arbeit der Sicherheitsfachkräfte (SiFa) und Betriebsärzte hat in den Groß- und Mittelbetrieben zum Rückgang der Unfallzahlen und zu einer deutlichen Begrenzung der Gesundheitsschäden durch Berufskrankheiten geführt. Der Aufsichtsdienst der BG musste nicht wesentlich verstärkt werden. Die Gewerbeaufsicht hat sogar Personal für den Arbeitsschutz abgebaut. Das Gleich-

che soll nun – natürlich auf anderen Wegen – auch in Kleinst- und Kleinbetrieben gelingen. Für die Arbeitgeber von Betrieben dieser Größe ergeben sich daraus Neuerungen die sie nicht alleine bewältigen können.

Alle Unternehmer, die nicht mit den neuen Vorschriften vertraut sind, stehen vor den gleichen Schwierigkeiten: Welche Vorschriften müssen beachtet, welche Maßnahmen müssen durchgesetzt werden? Das ASiG schreibt daher die Beratung und Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte vor. Mit deren Beratung helfen sie dem Unternehmer aus abstrakten Gesetzesvorlagen alle notwendigen und wirtschaftlich konkreten Maßnahmen abzuleiten.

Literaturnachweis

- [1] Gesetzliche Unfallversicherung, Lehr und Praxiskommentare, LPK-SGB VII, Franke et al.
- [2] Publikation MB18, Juni 1996, Broschüre: Augenoptiker (BGFE)
- [3] Publikation JB 4, Dezember 1999, Die Beratung des Unternehmers nach dem ASiG (BGFE)
- [4] Publikation JB 7, Februar 1999, Titel: Allgemeine Vorschriften (VBG1) (BGFE)
- [5] Publikation JB 8, März 1999, Titel: Die Pflichten des Unternehmers in der Arbeitssicherheit
- [6] Publikation D 37, Mai 2000, Titel: Unternehmermodell der UVV BGV A6, bisher VBG 122
- [7] BGV A5 „Erste Hilfe“ der BGFE
- [8] BGV A6 „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ der BGFE
- [9] BGV A7 „Betriebsärzte“ der BGFE

Anschrift des Autors:

Jens Uwe Bartz
Höhere Fachschule für Augenoptik Köln
Bayenthalgürtel 6-8, 50968 Köln

| | Staatliche Ämter für den Arbeitsschutz (GAA) | Berufsgenossenschaften (BG) | Krankenkassen (KK) | Betrieb (Unternehmer) |
|-----------------------------|---|---|---|---|
| rechtlicher Ursprung | Art. 39 u. 83 GG, ArbSchG | Art 20 u. 87 GG SGB VII | Art. 20 u. 87 GG SGB V | Art. 14, 19 GG §§618 BGB, 62 HGB, ArbSchG, SGB VII |
| Aufgabe | Vollzug der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, Durchsetzung des gesetzl. Mindeststandards an gesetzl. geforderten Maßnahmen orientiert | Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und aller arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, am Ziel „Arbeitssicherheit“ orientiert. | Verhütung auch arbeitsbedingter Erkrankungen | Durchführung aller gesetzl. und von der BG beschlossenen Maßnahmen, am Ziel „Arbeitssicherheit“ orientiert. Gefährdung ermitteln und Gefahr abstellen. |
| Rechte / Pflichten | gegenüber Gewerbetreibenden und deren Arbeitnehmer, Überwachung durch Besichtigungen, Anordnungen treffen, Beratung | gegenüber Mitgliedern (Unternehmer) und Versicherten Steuerung durch: • Beratung • UV-Programme • UV-Vorschriften • Anordnungen • Schulung • Kostenübernahme der Steuerung und Schulung | gegenüber Versicherten: präventive Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten, Kostenübernahme | <ul style="list-style-type: none"> • sichere Einrichtungen schaffen • Führungs- und Organisationspflichten wahrnehmen • unterweisen • Vorsorgemaßnahmen durchführen • Sicherheitsorganisation schaffen |
| Grenzen | Gesetzmäßigkeit der Eingriffsverwaltung und insoweit auch die Verhältnismäßigkeit der Mittel beachten, Beschränkungen auf das Notwendige | wie bei der GAA, aber bezogen auf aller geeigneten (von der Selbstverwaltung beschlossen) Mittel und Zielvorgaben | Mitwirkungspflicht des Versicherten | |
| Zusammenarbeit mit | BG | GAA und KK | BG | mit Betriebsrat, SiFa und Betriebsarzt, Mitarbeiter |

Das neue Arbeitsschutzsystem